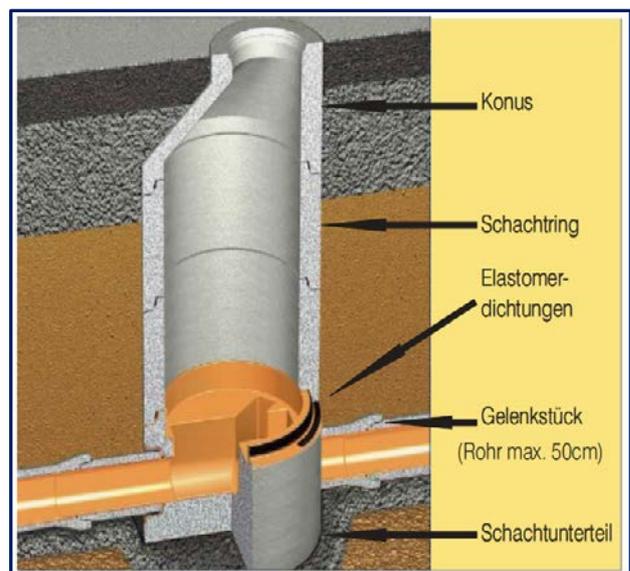


## Merkblatt Übergabeschächte:

Beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage müssen nach der technischen Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück (siehe Rückseite) an der Grundstücksgrenze Übergabeschächte eingebaut werden. Die Schächte sind erforderlich um einen Zugang für die Inspektion und Reinigung zu den Grundstücks- und Hausanschlussleitungen zu haben. Fehlen die Übergabeschächte, können die Abwasserleitungen nicht oder nur vom Gebäude aus gereinigt werden. Dies führt im Falle einer Verstopfung zu einem erheblichen Mehraufwand. Weiterhin sorgen Schächte für die Be- und Entlüftung des Kanalsystems. Die Schachtdeckel dürfen deshalb nicht abgedeckt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Schmutz- und Mischwasserschächte aus Beton müssen den Anforderungen der DIN V 4034-1 Typ 2 genügen. Diese Schächte sind widerstandsfähig gegen chemisch mäßig angreifende Umgebung und die einzelnen Schachtbauteile werden durch integrierte Elastomerdichtungen abgedichtet. Leitungen sind an der Zu- und Ablaufseite der Schächte mit Gelenkstücken anzuschließen.

Schächte nach der DIN V 4034-1 Typ 1, sogenannte Brunenschächte, dürfen nur als Übergabeschächte für die Durchleitung von Niederschlagswasser eingebaut werden. Die Schachtbauteile dieser Schächte werden mit Schachtbaumörtel miteinander verbunden und abgedichtet. Hierbei handelt es sich um eine starre Verbindung welche durch einwirkende Kräfte aus Fahrzeugen, Grundwasser etc. mit der Zeit reißt und somit undicht wird. Fremdwassereintritt in das Kanalnetz und mögliche Absackungen des Erdreichs im Bereich des undichten Schachtes, wären die Folge.



Abwasserschacht nach DIN V 4034-1 Typ 2

Für Fragen zum Thema Grundstücksentwässerung stehen wir Ihnen unter [grundstuecksentwaesserung@eaw-rw.de](mailto:grundstuecksentwaesserung@eaw-rw.de) gerne zur Verfügung.

**Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997, 6. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (Auszug)**

§ 5, Ausführung des Anschlusses

(4) Der Anschlusspflichtige hat im Verlauf des Hausanschlusskanals an der dem Grundstücksanschluss zugewandten Grenze seines Grundstücks auf seine Kosten einen Übergabe- bzw. Kontrollschacht auf Tiefe der städtischen Anschlussleitung herstellen zu lassen. Dieser ist in der Weise herzustellen, dass er von der Straße aus zugänglich ist. Gewerbebetriebe haben auf Verlangen der Stadt einen Prüfschacht herzustellen, der zur Aufstellung eines automatischen Probenehmers geeignet ist. Soweit erforderlich, hat der Anschlusspflichtige ein Abwassermengennmessgerät einzubauen.

Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für die Ableitung von Schmutz- oder Mischwasser müssen den Anforderungen der DIN EN 1917 in Verbindung mit der DIN V 4034-1:2004-08, Typ 2-Schachtfertigteile mit erhöhten Anforderungen, entsprechen. Diese Schachtfertigteile müssen mit der CE-Kennzeichnung, DIN V 4034-1 und mit Typ 2 gekennzeichnet sein.

Die Schachtbauteile sind mit integrierten Dichtungen abzudichten. Eine Abdichtung mit Mörtel ist nicht zulässig.

Beim Anschluss eines Grundstücks an die Schmutzwasserkanalisation im Gewerbegebiet AUREA ist ein Übergabeschacht aus Polyethylen einzubauen. Dieser ist mittels Schweißverbindung an die Grundstücksanschlussleitung anzubinden.

Zu- und Ablaufleitungen des Schachtes sind mit einem Gelenkstück an den Schacht anzuschließen.

Kontrollschächte mit einer Sohltiefe bis zu 2 Meter müssen mindestens einen Innendurchmesser von 800 mm haben. Einsteigschächte mit einer Sohltiefe größer 2 Meter müssen einen Innendurchmesser von 1000 mm haben.